

Förderverein Musikverein Nellingsheim e.V.



Vereinssatzung

Fassung 21.04.2017

Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein des Musikverein Nellingsheim e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Neustetten Nellingsheim und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen werden. Nach Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung des Musikverein Nellingsheim e.V.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln sowie die Unterstützung der Jugendausbildung und Jugendarbeit.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts

„Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Er ist ein Förderverein gemäß § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der, in § 2 der Satzung genannten, steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die in § 2 genannten Ziele unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen dort Anträge zu stellen und abzustimmen.

- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrag zu entrichten.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Kassier,
 - c) dem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer vertreten den Verein jeweils allein.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Sie werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatzvorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (6) Der Vorstand ist unentgeltlich tätig. Für Tätigkeiten im Dienste des Vereins können für nachgewiesenen Aufwand oder Auslagen Ersatzleistungen bezahlt werden.
Für satzungsgemäße Tätigkeiten können nach Vorstandsbeschluss und Haushaltslage angemessene Entschädigungen, gemäß § 3 Nr. 26 EstG Übungsleiterpauschale und § 3 Nr. 26a EstG Ehrenamtspauschale, bezahlt werden.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen ist. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- (1) Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- (3) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (4) Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.
- (5) Die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebiete oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens eine Woche vor der Versammlung einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweck bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragen.
- (6) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom

Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Musikverein Nellingsheim e.V., der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zur Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögen ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Satzung in der Fassung vom 21.04.2017 mit Änderungen vom 20.04.2017 und 15.05.2017

Vorsitzender Manuel Schäfer

Kassier Carmen Werz

Schriftführer Ann-Kathrin Beilharz